

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Wasserrechtsverfahren



In den vergangenen Jahren kam es in der Ortslage Euskirchen-Oberwichterich häufiger zu Überschwemmungen, die durch Hochwasser aus dem Bleibach verursacht wurden. Die Stadt Euskirchen hat aufgrund dieser Entwicklung zusammen mit dem Erftverband Bergheim nach Möglichkeiten gesucht, das Gefährdungspotenzial des Bleibaches zu verringern. Es ist seitens der Stadt Euskirchen beabsichtigt, im Überschwemmungsgebiet entlang des Bleibaches einen Wirtschaftsweg auf den Grundstücken Gemarkung Frauenberg, Flur 3, Flurstück 55 und 101, zu erhöhen. Hierdurch sollen die Häufigkeit der Ausuferungen des Bleibaches in die bebauten Flächen der Ortslage Oberwichterich reduziert werden. Die Wegeerhöhung ist im Bereich der Gewässerstationierung km 2+545 bis +670 auf einer Länge von 370,70 Meter vorgesehen.

Die Stadt Euskirchen hat beantragt, ihr die für die v. g. Hochwasserschutzmaßnahme erforderliche Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu erteilen.

Nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist für das Vorhaben eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der aufgeführten Schutzkriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die für das Vorhaben vorgesehenen Flächen befinden sich im Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 „Bleibachtal bei Oberwichterich und Frauenberg“ und grenzen an das Naturdenkmal 2.3-1 „Vier Stieleichen bei Oberwichterich und Frauenberg“. Beeinträchtigungen sind hier durch die Baumaßnahme nicht zu erwarten. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffes sind vorgesehen.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich weiter keine eingetragenen Denkmäler oder Bodendenkmäler sowie Gebiete, die als archäologisch bedeutsame Landschaften eingestuft worden sind.

Besonders überwachtungsbedürftige Abfälle werden durch das Vorhaben nicht erzeugt. Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ ergeben sich nicht. Für die Erhöhung des Wirtschaftsweges wird nur unbelastetes Bodenmaterial verwendet.

Die Allgemeine Vorprüfung wurde durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen für Schutzgüter hat.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist aus v. g. Gründen nicht erforderlich. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVP bekannt gemacht. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVP nicht selbstständig anfechtbar.

Euskirchen, den 21.04.2021

Wasserwirtschaft Az.: 60.2/657-13/Oh

Im Auftrag gez. Fritze
